



Insertate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Compt. Spengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Seite 20 $\frac{1}{2}$

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 $\frac{1}{2}$ 75 $\frac{1}{2}$ bei der nächsten Postanstalt, von Diesigen mit 3 $\frac{1}{2}$ im Intell.-Compt. zu entrichten.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 47.

Danzig, den 12. Juni.

1895.

Ämtlicher Theil.

Die Berufs- und Gewerbezahl vom 14. Juni d. Js.

(Möglichste Verbreitung und Beachtung wünschenswerth!)

1. Zur Hebung von Zweifeln über die Ausführung der Berufszählung vom 14. Juni d. J. sind seitens des königlichen statistischen Bureaus in Berlin auf Anfragen von Behörden, Zählkommissions-Mitgliedern und Zählern eine Reihe von Entscheidungen getroffen, aus denen diejenigen von allgemeiner Bedeutung im Nachstehenden mitgetheilt werden.

1. Zur Haushaltungsliste (Drucksache Nr. I): Es war verschiedenerseits gefragt worden, ob in dem Verzeichnisse B der aus der Haushaltung vorübergehend abwesenden Personen die Mannschaften von Truppentheilen, die zu mehrwöchiger Uebung (z. B. nach dem Artillerie-Schießplatze) ausgerückt seien, überhaupt und, wenn ja, ob sie alsdann namentlich oder nur summarisch mit der Kopfszahl aufzuführen seien. — Die Entscheidung war dahin zu treffen, daß die Mannschaften derartiger Truppentheile in dem Verzeichnisse B als vorübergehend abwesend und zwar mit Namen (nicht bloß summarisch) einzutragen seien; in diesem Falle könne der Haushaltungsliste wegen Raummangels im Verzeichnisse B eine handschriftlich aufgestellte Liste der Abwesenden mit den in der Haushaltungsliste erforderlichen Angaben beigelegt werden.

Sachszünger-Familien und sonst während der Sommermonate auswärts auf Arbeit abwesende ganze Haushaltungen sind mit Rücksicht darauf auch in ihrem Heimathsorte, und zwar als vorübergehend abwesend zu zählen, daß verschiedene von solchen Haushaltungen vor ihrem Weggange ihren Kartoffelacker bestellen, um ihn im Herbste abzurnten, also Landwirthschaft treiben, für ihren Landwirthschaftsbetrieb sonach eine Landwirthschaftskarte eingeliefert werden muß. Wenn derartige ganze Haushaltungen nicht mittels der Haushaltungsliste im Verzeichnisse B nachgewiesen werden, würden ihre etwaigen Landwirthschaftsbetriebe in der Heimath nicht zur Nachweisung gelangen.

Im Umherziehen oder zu Hause für fremde Rechnung arbeitende Selbstständige, wenn sie mit Gehilfen oder regelmäßig mithelfenden Familienangehörigen arbeiten, haben die Spalten 13 bezw. 14 mit Ja zu beantworten (und demzufolge einen Gewerbebogen auszufüllen).

Ueb. r die Ausfüllung der Spalten 10 und 11 der Haushaltungsliste (den Nebenberuf betreffend) bei Militär-Deconomiehandwerkern und Militärmusikern ist bestimmt worden, daß für die im Dienste ausgeübten Berufe derartiger Militärpersonen in den Spalten 10 und 11 ein Eintrag nicht zu machen sei; wenn aber diese Militärpersonen ihren gelernten Beruf als Schneider, Schuhmacher, Musiker auch außerdienstlich im Nebenberufe treiben, wenn sie z. B. für Privatrechnung von Militär- oder Civilpersonen (Offizieren, Einjährig-Freiwilligen u. s. w.) arbeiten u. dergl., seien die Spalten 10 und 11 entsprechend auszufüllen.

2. Zur Landwirthschaftskarte (Drucksache Nr. II). Es ist die Ansicht laut geworden, als sollten nur von denjenigen Haushaltungen, die die Erträgnisse ihrer Landwirthschaft ganz oder theilweise zum Verlaufe bringen, nicht auch von denen, die den Ertrag ihrer Landwirthschaft im eigenen Haushalte verbrauchen, Landwirthschaftskarten ausgefüllt werden. Es ist ferner angenommen worden, daß nur solche Haushaltungen, die eigenes Land bewirthschaften, eine Landwirthschaftskarte zu liefern hätten. Diese Annahmen sind irrth. Durch die bei der Berufszählung auszufüllenden Landwirthschaftskarten soll eine vollständige Statistik der Landwirthschaftsbetriebe gewonnen werden, nicht aber eine Statistik des Grundbesitzes. Dazu ist vorgeschrieben worden, daß von jeder Haushaltung, in welcher von einem oder mehreren Mitgliebern eine Bodenfläche, wenn auch von kleinstem Umfange, land- oder forstwirthschaftlich bewirthschaftet wird, oder von welcher Röhre zu Milchhandel oder Molkeerei gehalten werden, eine Landwirthschaftskarte auszufüllen ist. Ausgeschlossen davon bleiben bloß solche Haushaltungen, die nichts als Ziergärten haben und in diesen allenfalls nebenher einen unbedeutenden Anbau von Nutzpflanzen betreiben, selbstverständlich auch alle Haushaltungen, die keinerlei Acker- oder Gartenbau treiben. Darauf, wie Jemand den Ertrag seiner Landwirthschaft verwerthet, ob er ihn selbst verbraucht oder verkauft, kommt für die Zwecke der landwirthschaftlichen Betriebsstatistik Nicht an, ebenso wenig darauf, ob er den Anbau von Nutzpflanzen auf eigenen, gepachteten, Deputats- Dienstländereien u. s. w. betreibt. Auch die Größe der landwirthschaftlich oder gartenmäßig bewirthschafteten Fläche ist nicht entscheidend für die Ausfüllung oder Nichtausfüllung einer Landwirthschaftskarte, eine solche muß vielmehr ausgefüllt werden, wenn von einer Haushaltung aus eine, selbst kleinste, Bodenfläche als Acker, Gartenland, Wiese, Weide, zum Wein-, Obst-, Gemüses- Taback- u. s. w. Bau, als Wald- oder Holzland bewirthschaftet wird. In den Grenzfällen kleinsten Umfanges der bewirthschafteten Fläche wird örtlich und von Fall zu Fall nach Maßgabe der wirthschaftlichen Bedeutung des Anbaues von Nutzpflanzen für die betreffende Haushaltung zu

entscheiden sein: Wer sich bloß einige Salatköpfe zieht, einige Liter Erdbeeren erntet u. dgl. wird eine Landwirtschaftskarte nicht auszufüllen haben, wohl aber der, für dessen Haushalt der Anbau von Gemüse, Hackfrüchten u. dgl. irgend eine nennenswerthe wirtschaftliche Bedeutung hat. Wer die Gartenwirtschaft u. s. w. als bloße Spielerei betreibt und sich dabei den eigengewonnenen Kopf Blumenkohl 5 Mark kosten läßt, hat keinen Landwirtschaftsbetrieb und braucht keine Landwirtschaftskarte auszufüllen.

Wiesen oder Ackerflächen, die zwar von einer Haushaltung aus (etwa vom Besitzer) bewirtschaftet werden, deren Ertrag aber auf dem Halme verkauft bzw. verpachtet und dann vom Käufer abgeerntet wird, bedingen die Ausfüllung einer Landwirtschaftskarte seitens des Bewirtschafters, nicht aber seitens des Käufers (bei Wiesen des Grasspächters); denn von anderen Dingen abgesehen, kommt es nicht darauf an, wie der aus der Bewirtschaftung erzielte Ertrag schließlich verwerthet und ob vom Pächter oder Käufer der Frucht bei der Ernte mitgewirkt, sondern darauf, ob und daß die Bodenfläche bewirtschaftet wird; nur wenn der Bewirtschaftete die Landwirtschaftskarte zu liefern verpflichtet ist, kann die Vollständigkeit der landwirtschaftlichen Betriebsstatistik gewährleistet werden; Pächter bzw. Käufer sind zur Zeit der Erhebung (14. Juni) meist noch unbekannt und gar nicht vorhanden.

Ziergärten, Parks u. dergl. sind dann überhaupt von der Erhebung mit Landwirtschaftskarten ausgeschlossen, wenn derartige Flächen die alleinigen bewirtschafteten Flächen der Haushaltung bilden und von dieser sonst Landwirtschaft nicht betrieben wird. Dagegen sind diese Flächen, so gut wie Haus- und Hofräume, Wege und Gewässer unter A 1 bzw. A 2 f der Landwirtschaftskarte in allen den Fällen zu berücksichtigen, in denen andere Flächen landwirtschaftlich genutzt werden, also berentwegen eine Landwirtschaftskarte ausgefüllt wird.

Kunst- und Handelsgärtnereien haben nur dann eine Landwirtschaftskarte zu liefern, wenn sie selbst Gartenbau betreiben; außerdem haben sie eine Gewerbearte einzureichen, wenn sie mit Gehilfen (oder Motoren) arbeiten.

Molkereien, Milchwirthschaften haben eine Landwirtschaftskarte auszufüllen, wenn sie eigene Kühe zur Milchgewinnung halten, gleichviel, ob sie außerdem noch eine Bodenfläche landwirtschaftlich bewirtschaften oder nicht. Handeln sie bloß mit Milchprodukten, ohne selbst Kühe zu halten, so ist von ihnen eine Landwirtschaftskarte nicht zu erfordern. Eine Gewerbearte haben dagegen alle Molkereien und Milchwirthschaften, die mit Gehilfen oder Motoren arbeiten, auszufüllen.

3. Zum Gewerbebogen (Drucksache Nr. III). Ein Gewerbebogen ist auch von solchen Gewerbetreibenden, Handwerkern, Hauswebern, Gastwirthen, Inhabern kleinerer kaufmännischer Geschäfte, auszufüllen, die zwar nicht mit eigens für das Geschäft angenommenen Gehilfen arbeiten, deren Familienangehörige (Frau, Kinder) aber, wenn auch nicht als ordentliche Gehilfen, so doch regelmäßig und nicht bloß gelegentlich im Geschäfte mithelfen. In solchen Fällen ist auch dann ein Gewerbebogen auszufüllen, wenn die regelmäßige Mithilfe der Familienangehörigen zwar am 14. Juni ruht, sonst aber in der geschäftlichen Betriebszeit nicht bloß gelegentlich stattfindet.

Der Gewerbebogen ist am Sitze des Gewerbebetriebes auszufüllen. Daher muß ein solcher vor dem Zählungstage vom Zähler auch an dem Sitze des Betriebes ausgehändigt werden, nicht etwa in der von der Betriebsstätte entfernten Wohnung des Gewerbetreibenden,

Von Zweiggeschäften (Filiale, Verkaufsstellen), in denen nur eine angestellte (unselbstständige) Person beschäftigt ist, muß gleichwohl ein Gewerbebogen auszufertigt werden. Dies ist nothwendig, weil sonst die unselbstständigen einzelnen Verkäufer u. s. w. in solchen Filialen als gewerblich thätige Bevölkerung der Gewerbestatistik ganz verloren gehen würden. Wird aber die Filiale, das Zweiggeschäft von einem selbstständigen Inhaber (etwa gegen Antheil am Gewinn oder dergl.), jedoch ohne Gehilfen oder Motoren betrieben, so darf kein Gewerbebogen auszufertigt werden.

2.

B e k a n n t m a c h u n g.

In der Strafsache wider Felchner und Genossen V. K. 7/95 wegen Raubes soll der Arbeiter Bernhard Talaschla aus Rarschenken zum 24. Juni d. J. als Zeuge vor das Schwurgericht Elbing geladen werden. Talaschla befindet sich unbekanntem Aufenthalts auf Arbeit. Derselbe, sowie alle Behörden und alle Diejenigen, welche den Aufenthalt des Talaschla kennen, werden aufgefordert, dessen genaue Adresse ungesäumt zu den hiesigen Acten V. K. 7/95 bekannt zu geben.

Elbing, den 7. Juni 1895.

Der Erste Staats-Anwalt.

3. Zum Verkauf von Bau- und Brennholzern aus sämtlichen Schutzbezirken des Reviers sind für das II. Quartal des Rechnungsjahres 1895/96 nachstehende Termine im Pattschull'schen Gasthause zu Stangenwalde früh 9 Uhr anberaumt: am 11. und 25. Juli, am 8. und 22. August und 12. September.

Stangenwalde, den 8. Juni 1895.

Der Forstmeister.

Nichtamtlicher Theil.

4. ■■■■■ Veränderung halber bin ich gesonnen, mein in Quadenborf bei Danzig gelegenes Grundstück, 1 Hufe 2 Morgen culm. groß, mit auch ohne Inventar bei günstiger Bedingung zu verkaufen.
C. Burau.

Die sogenannten Tempelburger Wiesen
beabsichtige sofort zu verpachten resp. zu verkaufen. Näheres Danzig, Pfefferstadt 20, im Comtoir. Nordt.

Beilage.

Beilage zu No. 47 des Kreis- und Anzeige-Blattes
für den Kreis Danziger Höhe pro 1895.

6.

Heurechen,

„System Tiger“, aus prima Eschenholz gearbeitet, mit 26 Zinken,

Preis pro Stück 90 Mark,

unter coulanten Zahlungsbedingungen, stehen zum Verkauf bei

C. A. Fast, Danzig, Mattenbuden 30/31.

W. Wernich-Milwaukee,

amerik. Geschäft landw. Maschinen u. Sämereien,

7. Danzig, Poggenpuhl 60,


empfiehlt alle landwirtschaftlichen Maschinen $\frac{1}{3}$ Preis billiger als hiesige Geschäfte.

Gras-Mäh-Maschine,

Leistungsfähigkeit 15—18 Morgen pro Tag, *Mk* 275,—, wird fertig aufgestellt versandt.

Getreide-Mäh- und Binde-Maschine,

Leistungsfähigkeit 20—24 Morgen pro Tag, *Mk* 750,—, wird von unserem Monteur an Ort und Stelle aufgestellt.

 Maschinen auf unserem Lagerplatz Poggenpuhl No. 60 aufgestellt zur Besichtigung.

Starke Bindeschnur zur Maschine

kostet per Kilo 80 \mathcal{A} nur gegen Baar.

8.

34 Frische Leiterbäume, Deichselstangen, Rüchpfähle, Latten, Bohlen und Brückenlager sind
haben beim Gastwirth Bloch, Sandweg 55.

9.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die den Mesest'schen Erben gehörige, in Wositz im Danziger Werder belegene, auf Blatt 3 des Grundbuchs von Wositz eingetragene Besizung soll auf Betreiben der Eigentümer an den Meistbietenden verkauft werden. Zur Ermittlung des Meistgebots steht Termin

am Freitag, den 12. Juli 1895, Nachmittags 4 Uhr,

im Bureau des unterzeichneten Anwalts an.

Zu diesem Termin werden Kauflustige hiermit eingeladen.

Die Besizung hat 97 Hektar 36 Ar 50 Quadratmeter Flächeninhalt, mit 1021^{94/100} Thaler Grundsteuer-Reinertrag und 618 Mark Gebäudesteuer-Nutzungswerth. Es sind bestellt: 120 magdeburgische Morgen mit Raps, Weizen und Roggen, 34 Morgen mit Zuckerrüben, 87 Morgen mit Bohnen, Gerste, Hafer w., Rest Klee und Brache. Das lebende Inventarium besteht aus 18 Pferden, 9 Füllen, 32 Stück Rindvieh, 8 Schweinen. Das todtte Inventarium ist genügend und in sehr gutem Zustande. Ebenso sind auch die sämmtlichen Gebäude in sehr gutem Zustande; das Wohnhaus ist massiv, bei dem Wohnhause befindet sich ein Park.

Eingetragen sind 60 000 *Mk* mit 4^{0/0} jährlich verzinslicher Hypothek für die Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha.

Zur Erwerbung der Besizung sind 24 000—30 000 *Mk* baar erforderlich; der Rest des Kaufpreises wird als eine zu 4^{1/2}^{0/0} jährlich verzinsliche Hypothek eingetragen.

Besichtigung der Besizung jederzeit gestattet.

Beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, sowie die Auszüge aus der Grundsteuer-mutterrolle und der Gebäudesteuerrolle liegen in dem Bureau des Unterzeichneten zur Einsicht aus.

Bietungs-Caution: 10 000 *Mk* baar oder in Werthpapieren zum Tagescourse.

Dr. Meyer, Rechtsanwalt, Danzig, Jopengasse 15.

10. Ein junger verheiratheter Stellmacher bittet um Stellung als Hofmeister auf einem Gut von Johanni oder vom 11. November.

Näheres bei Joseph Rankowski in Schmierau bei Zoppot, Kreis Neustadt.

11. Gute Speiselartoffeln sind noch abzugeben in Goshin bei Straschin.

12. Vom Abbruch der Wohnhäuser in der Lenzgasse „Niederstadt, Pferdebahn-Depot“, werden billig verkauft: weiße und braune Dafen, Ziegel, Ziegelbeton, Thüren, 2- und 4-flügl. Fenster, Balken, Kreuzholz, Dielen, Latten, Brennholz pp.

13. Eine sehr schöne hochtragende Kuh hat zu verkaufen **Otto Schulz, Kl. Zünder.**

Redakteur: Heinrich Schauroth Danzig.

Druck und Verlag der A. Müller vormals Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Jopengasse 8.